



Haupt- und Finanzausschuss am 01.12.2015		öffentlich		
Nr. 7 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/309/2015		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		18.11.2015
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2015		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2015		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Widmung von Gemeindestraßen

hier: Anliegerstraßen in den Wohngebieten Höckenkamp Süd und Alter Sportplatz

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die nachfolgend aufgeführten Straßen, die in den als Anlage beigefügten Lageplänen schraffiert dargestellt sind, als „Gemeindestraßen“ dem öffentlichen Verkehr gem. den §§ 2, 3 und 6 des StrWG NRW zu widmen:

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| 1. Höckenkamp | 6. Flaßbieke |
| 2. Giesenkamp | 7. Steinbach |
| 3. Scholbrocker Heide | 8. Dieckmanns Bach |
| 4. Stielhoffstraße | 9. Reckelsumer Bach |
| 5. Stratenkamp | 10. Emkumer Bach |

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Die Festlegung der Öffentlichkeit einer Straße bestimmt sich nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NW).

Hiernach sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten gemäß § 6 StrWG NRW. Zwingender Inhalt der Widmung ist die Einstufung in eine bestimmte Straßengruppe (z.B. Gemeindestraße).

Die im Beschlussvorschlag genannten Straßen sollen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Widmung ist auch Voraussetzung dafür, dass den Anliegern Reinigungspflichten nach dem Straßenreinigungsgesetz übertragen werden können (Verweis auf die Sitzungsvorlage FB3/308/2015).

IV. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Lagepläne der zu widmenden Straßen